

**Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 21. November 2005**

Auf Grund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs.2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz am die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**II. Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Wissenschaftlicher Grad

**III. Schlussbestimmungen**

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern (3 Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und betreuten Praxiszeiten.

## **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## **§ 3 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens jedoch innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen informiert, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Ebenso wird über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Dem Kandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

## **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Bachelor-Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (PRF) an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und die Bachelorprüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
  2. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für jede Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen und
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling in demselben oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) und/oder
  2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder

#### 4. Projektarbeiten (§ 9).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere zur Fortsetzung des Studiums notwendiger Leistungen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

### § 6

#### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungsleistungen oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Prüfling 15 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(4) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern, bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers, von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

### § 7

#### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(6) Die für eine wissenschaftliche Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel zwischen 10 und 25 Seiten betragen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Seminaren, Übungen und Praxisveranstaltungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.
- (2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Modul festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung/en bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

## § 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden vom Modulverantwortlichen festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung.
2	=	Gut	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	=	Befriedigend	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	=	Ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	=	Nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (4) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist es notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für das Modul Bachelorarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer für die schriftliche Arbeit und der Note des Kolloquiums, die mit einem Anteil von 20 % in die Note für das Modul Bachelor-Arbeit einfließt.
- (5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt.

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*	Definition
A	10	hervorragend – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	sehr gut – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	gut – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	befriedigend – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	ausreichend – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F**	-	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

\* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

\*\* gemäß ECTS ist eine weitere Abstufung vorgesehen: „FX – nicht bestanden (es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden)“. Diese Abstufung wird ausgeschlossen durch § 10 Abs. 2.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dies dem Prüfungsamt innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Einvernehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Trifft der Prüfungsausschuss in den Fällen von Absatz 5 und 6 Entscheidungen zu Lasten des Prüflings, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Alle mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres möglich. Diese Frist beginnt mit der Erbringung der letzten Prüfungsleistung des Moduls. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält er Auskunft (vgl. § 16) darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfungsleistung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die in diesem Prüfungsverfahren bereits erbrachten Ergebnisse.
- (8) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 7 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## **§ 13 Freiversuch**

- (1) Erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit können mit ausreichend oder besser bewertete Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung auf Antrag des Prüflings zum nächsten regulären Prüfungstermin und innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden; dabei gilt das bessere Ergebnis.
- (3) Die Freiversuchsregelung (Absatz 1 und 2) gilt für 5 Prüfungsleistungen insgesamt, nicht aber für die Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorarbeit.

## **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Es gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Regelungen des § 13 sind davon unberührt.
- (2) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2.
- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (4) Die Wiederholung einer Modulprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Die Anrechnung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(4) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, drei weiteren Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzer und
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter der Technischen Universität Chemnitz als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt

werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

## **§ 19**

### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit. Mit der Bachelorarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Themenvorschlag und der Wahl des Betreuers entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil genau auszuweisen.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deutscher Sprache abgefasster Ausfertigung termingemäß im Prüfungsamt abzugeben. Auf Antrag des Prüflings kann eine andere Sprache als Deutsch zugelassen werden. Sollte die persönliche Abgabe der Bachelorarbeit im Prüfungsamt nicht möglich sein, kann dies auch auf postalischem Wege erfolgen. Als Abgabezeitpunkt gilt dann das Eingangsdatum an der Technischen Universität Chemnitz.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann in jedem Fall nur dann als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn zwei Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen.

(11) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnung der Module, die

Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen einer angemessenen Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakte zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten**

Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 12), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## **II. Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 24**

### **Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- (BM), Vertiefungs- (VM), Ergänzungs- (EM), Schwerpunkt- (SM) und vertiefenden Schwerpunktmodulen (VSM), die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Bachelor-Arbeit (MBA). Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 5400 Arbeitsstunden.

### **§ 25**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. BM1 Einführende Lehrveranstaltungen, Wichtungsanteil 1-fach,
2. BM2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Wichtungsanteil 1-fach,
3. BM3 Naturwissenschaftliche Grundlagen mit dem Schwerpunkt Sportmedizin/Bewegungswissenschaft, Wichtungsanteil 1-fach,
4. BM4 Naturwissenschaftliche Grundlagen mit dem Schwerpunkt Trainingswissenschaft, Wichtungsanteil 1-fach,
5. BM5 Sportpraktische Lehrveranstaltungen, Wichtungsanteil 1-fach,
6. SMöko Ökonomische und managementspezifische Grundlagen **oder** SMtec Technologische und gerätetechnische Grundlagen, Wichtungsanteil 2-fach,
7. EM1 Übergreifende Lehrveranstaltungen, Wichtungsanteil 1-fach,
8. EM2 Praktikum Präventions- und Fitnesssport, Wichtungsanteil 1-fach,
9. EM3 Forschungsmethodische Grundlagen, Wichtungsanteil 1-fach,
10. VM1 Spezielle Problemfelder der Pädagogik und Psychologie, Wichtungsanteil 1-fach,
11. VM2 Sport in der Rehabilitation und sekundären Prävention, Wichtungsanteil 2-fach,
12. VM3 Praktikum Rehabilitationssport, Wichtungsanteil 1-fach,
13. VSMöko Vertiefende Lehrveranstaltungen Ökonomie und Management **oder** VSMtec Vertiefende Lehrveranstaltungen Sportgeräte und -technologie, Wichtungsanteil 2-fach,
14. MBA Modul Bachelor-Arbeit, Wichtungsanteil 2-fach.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen festgelegt.

### **§ 26**

#### **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium**

- (1) Für den erfolgreichen Anschluss des Moduls Bachelor-Arbeit wird ein Arbeitsaufwand von 12 Leistungspunkten angerechnet.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 9 Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (5) Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen (§ 10 Abs. 4).

### **§ 27**

#### **Wissenschaftlicher Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Philosophische Fakultät den wissenschaftlichen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten.
- (2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2005 und vom 18. Oktober 2005 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 25. Mai 2005, Az.: 3-7831-17-0380/11-1.

Chemnitz, den 21. November 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes